



HEIRAT IN DER UKRAINE mit einem/r Schweizer Bürger/in und Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

1. Wie ist der Ablauf vor der Eheschliessung in der Ukraine?

Die Heirat erfolgt gemäss den geltenden Bestimmungen der Ukraine. Die ukrainischen Behörden bestimmen deshalb, welche Dokumente einzureichen sind. Verbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den ukrainischen Behörden des voraussichtlichen Trauungsortes oder bei der [ukrainischen Botschaft in Bern](#).

2. Wie ist der Ablauf nach Eheschliessung in der Ukraine?

Nach der Heirat müssen zwecks Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister und allfälliger Wohnsitznahme des ukrainischen Ehegatten in der Schweiz, die folgenden Dokumente eingereicht werden.

BürgerIn der Ukraine:

- **Heiratsurkunde:** Original oder Original-Duplikat, nicht älter als 6 Monate
- **Geburtsurkunde:** Original-Duplikat, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes und nicht älter als 6 Monate.
Zur Information: Auf der Geburtsurkunde ist der ledige Name der Mutter nicht aufgeführt
- **Entsprechend notariell beglaubigte Erklärung (Affidavit)** nicht älter als 6 Monate, in der die betreffende Person ihren Zivilstand vor dieser Heirat eidesstattlich erklärt. Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. „war noch nie verheiratet“, ledig, geschieden oder verwitwet). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen.
- **Wohnsitzbescheinigung** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde.
- **Personen wohnhaft auf der Krim oder in nicht-regierungskontrollierten Gebieten:**
Sollte es nicht möglich sein eine Wohnsitzbescheinigung zu erhalten, akzeptiert diese Vertretung eine mit einer Apostille beglaubigten Kopie des ukrainischen Innenpasses, wo die aktuelle Wohnadresse eingetragen ist.
- **Ukrainischer Reisepass:** ausgestellt auf den **nach** der Heirat geführten Namen.
- **Interner Pass**

Wenn vor der aktuellen Ehe **geschieden**, zusätzlich:

- **Gerichtsurteil** über die Scheidung **mit Rechtskraftdatum** sofern die Ehe durch **ein Gericht** geschieden wurde.
- **Scheidungsurkunde** (Duplikat, nicht älter als 6 Monate) sofern die Ehe durch **ein Zivilstandsamt** geschieden wurde.
- **Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister** woraus der vor der letzten Ehe geführte Familienname hervor geht.

Wenn vor der aktuellen Ehe **verwitwet**, zusätzlich:

- **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners.

Einreichen eines Visumsgesuches zwecks Familiennachzugs:

- **Strafregisterauszug:** einige kantonale Behörden verlangen, dass dem Einreisegesuch ein Strafregisterauszug (mit Apostille und Übersetzung) beizulegen ist. Es ist die Aufgabe der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, sich in der Schweiz an der zuständigen Stelle entsprechend zu informieren.
- 3-fach ausgefüllter (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch), datierter und eigenhändig unterschriebener Visumantrag, [Typ D](#).
- 4 Passfotos neueren Datums (Fotokopie kann nicht angenommen werden)
- 1 Kopie Interner Pass
- 1 Kopie der zusätzlichen Unterlagen (Vorder- und Rückseiten)

Wichtig: Die Botschaft behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen, die für die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister benötigt werden.

Apostille und Übersetzung:

Alle ukrainischen Dokumente **müssen zuerst mit der Apostille versehen werden**. Die Konsularabteilung des ukrainischen Aussenministeriums und das ukrainische Justizministerium geben bekannt, wie dabei vorzugehen ist. Die Unterlagen müssen danach in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Je nach Übersetzung aus dem Ukrainischen kann es bei der Schreibweise der Namen zu Unterschieden kommen. Die korrekte Schreibweise muss im Zweifelsfalle durch die Gesuchsteller bestätigt werden.

MID: Tel. +380 44 238 18 15 (Wohnsitzbescheinigung, Strafregisterauszug)
Justizministerium: Tel. +380 44 233 65 13 (Zivilstandsdokumente, ukrainischer Innenpass)

Schweizer Bürger

- **Kopie Schweizerpass oder Identitätskarte** (Vor- und Rückseite)

Bei **Wohnsitz im Ausland**, zusätzlich:

- **Wohnsitzbescheinigung** durch die lokalen Behörden ausgestellt oder **Immatrikulationsbestätigung**, gegen Gebühr auf der Botschaft erhältlich (nicht älter als 6 Monate).

Folgende zusätzliche Angaben werden benötigt: Genaue Wohnadresse, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsort und Zivilstand (ledig, geschieden, verwitwet)

Allgemeine Informationen:

Terminvereinbarung zur Einreichung der Urkunden und des Visumgesuchs zwecks Familiennachzugs:

Es muss vorgängig zwingend mit der Botschaft einen Termin vereinbart werden (kie.vertretung@eda.admin.ch). Wichtig: von allen oben erwähnten Dokumenten ist, mit Ausnahme des Passes, eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Übermittlung der Urkunden in die Schweiz:

Nach Abgabe der entsprechenden Dokumente werden diese von der Botschaft geprüft und mit diplomatischem Kurier an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons des/der Schweizer Bürgers/in weitergeleitet. Diese Behörde ist zuständig für den Entscheid über die Anerkennung der Ehe und die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister.

Zeitbedarf:

Aufgrund der grossen Zahl der Gesuchseingänge können keine genauen Angaben über die Dauer für die Eintragung der Heirat und für das Visumgesuch zwecks Familiennachzugs gemacht werden. In der Regel ist jedoch mit einer Frist von 8-12 Wochen zu rechnen, saisonbedingt auch länger. Es ist deshalb zu empfehlen, die Dokumente möglichst frühzeitig einzureichen.

Gebühren:

Die Eintragung der Heirat sowie der Visumsantrag zwecks Familiennachzugs sind **gebührenfrei**.

Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz:

Parallel zum Visumantrag auf der Botschaft muss ebenfalls beim [kantonalen Migrationsamt](#) des zukünftigen Wohnortes in der Schweiz ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden.